

1. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten im Bereich des Einkaufs durch uns ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder email erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.6. Mit dem Vertragsabschluss erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen über Art und Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant wird den Auftraggeber über derartige Fehler in Kenntnis setzen, so dass wir die Bestellung korrigieren und erneuern können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) sind Festpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag ihres Entstehens geltenden Steuersatz berechnet.

- 3.1. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug per Banküberweisung. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Teilenummern, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung.
- 3.3. Die Rechnung muss des Weiteren die in §14 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten.
- 3.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 3.5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts

nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

5. Lieferung, Leistungsumfang, Lieferfristen/-termine

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 5.2. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 5.3. Die vorbehaltslose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 5.4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

6. Gewährleistung, Mängelhaftung, Garantie und Freistellung

- 6.1. Im Falle von Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2. Der Lieferant sichert zu, dass ihm die Vorgaben der Kfz.-Hersteller und Kfz.-Importeure aller in Deutschland erhältlichen Fahrzeugfabrikate zu Reparatur- und Lackierarbeiten bekannt sind und diese Vorgaben bei Durchführung eines jeden Auftrags eingehalten werden. Der Lieferant wird uns von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte, insbesondere Personen, die das betreffende Gebrauchtfahrzeug nach Ablauf der Haltedauer vom Flottenbetreiber oder dessen Leasinggesellschaft erworben werden, wegen mangelhaften Reparaturarbeiten sowie der Nichtbeachtung von Herstellervorgaben gegen uns geltend machen.
- 6.3. Des Weiteren stellt der Lieferant uns von Ansprüchen wegen unsachgemäßer Reparatur frei, die im Rahmen der Leasingrücknahme festgestellt werden.
- 6.4. Darüber hinaus übernimmt der Lieferant für sämtliche Reparaturleistungen eine Garantie mit einer Laufzeit von drei Jahren (gerechnet ab der Übergabe des Fahrzeugs an

die uns bzw. den Kunden). Kommt es innerhalb der Garantiezeit zu Mängeln und befindet sich das mangelbehaftete Fahrzeug im Einzugsgebiet des Lieferanten (80 Km um den Standort des Lieferanten), erhält dieser gemäß geltendem Recht die Möglichkeit zur Nachbesserung. Befindet sich das mangelbehaftete Fahrzeug außerhalb des o. g. Einzugsgebietes entfällt dieses Recht zur Nachbesserung. Die Nachbesserung wird dann zu Lasten des Lieferanten an einem anderen Ort durchgeführt.

6.5. Ansprüche wegen der Verletzung einer Zusicherung gemäß dem vorstehenden Absatz 6.2. verjähren nach 36 Monaten ab Abnahme.

7. Kundenschutzklausel

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den durch uns vermittelten Kunden (bzw. den Kunden der Mobexo GmbH, deren Fahrzeuge bei der Werkstatt im Rahmen von Subunternehmeraufträgen bearbeitet wurden) für einen Zeitraum von zwei Jahren in Deutschland nicht in unmittelbare Vertragsbeziehungen zu treten und zu diesen Kunden nicht aktiv zu gewerblichen Zwecken in Kontakt zu treten.

7.2. Falls der Lieferant eine Pflicht gemäß dem vorstehenden Absatz 7.1. verletzt, hat er uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, die von uns nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft wird. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Umsatzes der vertragswidrig übernommenen Arbeiten gilt bei mittelschweren Erstbegehungen in der Regel als angemessen.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wenn und soweit der Lieferant im Geschäftsverkehr Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, finden diese auf von uns erteilte Aufträge keine Anwendung.

9. Rücktritts- und Kündigungsrechte

9.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

9.2. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird

9.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 9.1 und 9.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

9.4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

9.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 9 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

10.1. Der Lieferant hat Verschwiegenheit über interne Vorgänge und Einrichtungen der Mobexo GmbH zu wahren. Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auch auf erhaltene oder auf anderweitig zur Kenntnis gelangte Unterlagen und sonstige Informationen. Ferner sorgt der Lieferant dafür, dass auch seine Beschäftigten diese Pflichten erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.

10.2. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die einander mitgeteilten personenbezogenen Daten vom jeweiligen Vertragspartner gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien ist Bochum.

11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.3. Im Falle der Beauftragung gelten über die Einkaufsbedingungen für Reparaturen an Kraftfahrzeugen (Kfz.) der Mobexo GmbH hinaus die Standards für Partnerwerkstätten in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren Inhalt dem Lieferanten bekannt ist.